

Lesefassung

Die Ordnung ist seit dem 01.01.1993 gültig.

G e b ü h r e n o r d n u n g

für die Überlassung der
Sportplätze, Turnhalle und der
Schulräume

der

Gemeinde Velgast

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 1990 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Bemessung der Gebühren

(1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportplätze, der Turnhalle und der Schulräume werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für einen Sportplatz je angefangene Stunde 2,00 DM
- b) für eine Turnhalle je angefangene Stunde 1,50 DM
- c) für einen Schulraum je angefangene Stunde 1,00 DM

(2) Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes für kulturelle und gewerbliche Veranstaltungen werden erhoben:

- a) für einen Sportplatz je angefangene Stunde 30,00 DM
- b) für eine Turnhalle je angefangene Stunde 30,00 DM
- c) für einen Schulraum je angefangene Stunde 10,00 DM

§ 2

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Gebühr

(1) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag die festgesetzte Gebühr ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem Dauerbenutzer, der eine oder mehrere der in § 1 genannten Anlagen oder Räume im Wochendurchschnitt mindestens 20 Stunden benutzt, anstelle der in § 1 genannten Gebühr eine jährliche Pauschalgebühr

- a) für die Sportplätze in Höhe von 300,00 DM
- b) für die Turnhalle in Höhe von 200,00 DM
- c) für die Schulräume in Höhe von 100,00 DM

zu erheben.

Wenn alle im § 1 genannten Anlagen und Räume von einem Benutzer im Wochendurchschnitt mindestens 40 Stunden genutzt werden, beträgt die jährliche Pauschalgebühr 500,00 DM. § 1 Abs. 2 wird davon nicht berührt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1993 in Kraft.

Velgast, den 17.12.1992

Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck